

Saarbrücker Zeitung, 12. April 1910

Karl May als Kläger.

S. u. H. Charlottenburg, 12. April.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der "Gelben Gewerkschaften" Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücke, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Vor Eintritt in die Beweisaufnahme nimmt Rechtsanwalt Bredereck, Lebius' Verteidiger, das Wort. Er glaubt, daß das Strafmaß wesentlich dadurch beeinflußt werden müsse, ob der Privatkläger denn wirklich so erheblich vorbestraft sei, und geht auf Karl Mays Lebenslauf näher ein. Karl May stammt aus Hohenstein-Ernstthal im sächsischen Erzgebirge. Seine Mutter, die Hebamme war, verschaffte ihm durch Fürsprache des Hohensteiner Pfarrers eine Freistelle auf dem Lehrer-Seminar in Waldenburg. Von hier wurde er jedoch wegen verschiedener Diebstähle entlassen. Von einer Anzeige nahm man Abstand. Karl May gelang es, auf einem anderen Seminar anzukommen und dort das Lehrer-Examen zu bestehen, worauf er angestellt wurde. Als der neugebackene Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause kam, brachte er seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampfe mit; beide Geschenke hatte er seinem Logiswirt gestohlen. Wegen dieses Diebstahls wurde er schon am zweiten Weihnachtstag im Hohensteiner Gasthof zu den drei Schwanen, wo er gerade Billard spielte, vom Brigadier verhaftet und erhielt 6 Wochen Gefängnis. Kaum befand sich May wieder in der Freiheit, so stahl er dem Schmied Weißpflog einen Ring mit 50 Dietrichen und allerlei Einbruchswerkzeug, und nun lebte er von Einbrüchen. Aufsehen erregte sein Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker und Ueberweisung an des Arbeitshaus bestraft. Das Zuchthaus wurde für Karl May, wie sich später erwies, die hohe Schule des Verbrechertums. Hier lernte er die tausenderlei Kniffe und Pfiffe, mit denen er später den Behörden und der bürgerlichen Gesellschaft ein Schnippchen nach dem anderen schlug. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1860 beging Karl May wieder Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete bald darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernstthaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel von den Jägern in Freiberg traf. Krügel hatte gerade aus der Kompaniekasse

hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen, mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig wurden, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich Waldenburgischen Walde, Abteilung 6, zwischen Grünthal und Langenberg, oberhalb der Kirche. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Ueberfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Bei der Ausraubung eines Uhrenladens in Waldenburg erbeutete die Bande für 520 Taler Goldwaren. Daneben vergaßen May und Krügel auch das Wildern nicht. Schließlich wurde Militär aufgeboten, um die Wegelagerer auszuheben. May entschlüpfte durch folgende List. Er zog die Uniform eines Gefangenenaufsehers an, fesselte seinen Genossen Krügel und kam so unbeanstandet durch die Postenkette. Später wurde May doch gefaßt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Als er aus dem Zuchthaus entlassen wurde, verfiel er auf den Gedanken, seine Erinnerungen in Form von Kolportageromanen zu veröffentlichen. May trat später mit einem katholischen Verlag in Verbindung, für den er fromme Reiseerzählungen schrieb. Zu gleicher Zeit schrieb er aber auch seine Räubergeschichten. Der Verteidiger des Beklagten erbot hierüber Zeugenaussagen als Beweismaterial. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mays, literarische Verbrechen, behielt sich Rechtsanwalt Bredereck vor, schließlich beantragte er als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. - Vorsitzender (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? - Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. - Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? - May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. - Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? - May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. - R.-A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurück zu führen ist. - May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. - R.-A. Bredereck: Der Pri-

vatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholische Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. - Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankrott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen, und bemühe sich, mit Hilfe des "Vorwärts" und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mk. gezahlt habe. - May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mk. Dafür will er jetzt 300 Mk. heraus haben. - Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mk. Geldstrafe verurteilt habe. - Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. - Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem resumiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift ("Ueber den Wassern") bringt einen Artikel mit der Ueberschrift: "Ein literarischer Dieb", dessen Verfasser zum Schluß sagte: ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Ueberschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatbeklagten freizusprechen. - Privatbeklagter Lebius: auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizei-Präsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. - Vorsitzender (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? - Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge. Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei. [Neusatz in: Das Abenteuer Karl May / Die Geschichte vom armen Webersohn, der ein berühmter Mann wurde. Wemmetsweiler 2010, S. 24]